

# Gemeinde Wesendorf

## Bebauungsplan "Bioenergieanlage Wesendorf"

### Begründung mit Umweltbericht



## INHALT

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG</b>	<b>4</b>
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.2	VERFAHRENSSTAND	4
1.3	GELTUNGSBEREICH	5
<b>2</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN</b>	<b>5</b>
2.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	5
2.2	REGIONALPLANUNG	7
<b>3</b>	<b>BESTANDSSTRUKTUREN</b>	<b>8</b>
3.1	BESTAND	8
3.2	ERDÖLFÖRDERFELD UND LEITUNGEN	8
3.3	VERKEHRSERSCHLIEßUNG	9
<b>4</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>9</b>
4.1	BETRIEBSBESCHREIBUNG	9
4.2	SONDERGEBIET „ENERGETISCHE NÜTZUNG VON BIOMASSE / ERNEUERBARER ENERGIEN“	11
4.3	SCHUTZBEREICHE BOHRLÖCHER UND GASHOCHDRUCKLEITUNG	12
4.4	GRÜNFESTSETZUNGEN	12
4.5	ERSCHLIEßUNG	13
4.6	IMMISSIONSSCHUTZ	13
4.6.1	Geruchsimmissionen	13
4.6.2	Schallimmissionen	13
4.7	FLÄCHENBILANZ	14
<b>5</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>15</b>
5.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS DER PLANUNG	15
5.2	FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	15
5.2.1	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	15
5.2.2	Aussagen des Landschaftsplans	15
5.3	UMWELTPRÜFUNG	15
5.3.1	Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und Wechselwirkungen	16
5.3.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete	18
5.3.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	18
5.3.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
5.3.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
5.3.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung	18
5.3.7	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	19
5.3.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	19
5.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen	19
5.3.10	Bestandsaufnahme	19
5.3.11	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
5.4	BILANZIERENDE GEGENÜBERSTELLUNG VON DERZEIT ZULÄSSIGEM BESTAND UND DEN GEPLANTEN MÖGLICHKEITEN	20
5.5	ERSATZMAßNAHME	20
5.6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	23
5.7	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG	23
5.7.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
5.8	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	24
5.9	ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	24

---

5.10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	24
<b>6</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG .....</b>	<b>25</b>
6.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG .....	25
6.2	SONSTIGE VER- UND ENTSORGUNG .....	25
<b>7</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>25</b>
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG .....	25
7.2	ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE .....	25
7.3	ALTLASTEN .....	26
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG .....</b>	<b>26</b>

## **1 Grundlagen der Planaufstellung**

### **1.1 Anlass und Ziel der Planung**

Nördlich der Gemeinde Wesendorf ist die Errichtung einer Bioenergieanlage geplant.

Neben der Einspeisung in das Stromnetz soll die Wärmeenergie genutzt werden. Es ist vorgesehen eine Leitung zum Ort Wesendorf zu verlegen und die Wärme zur Beheizung öffentlicher Gebäude (Schulzentrum, Grundschule, Kulturzentrum, Rathaus) sowie privater Gebäude (Gesundheitszentrum, Hotel u.ä.) zu nutzen.

Daher soll im Plangebiet neben

- der Bioenergieanlage noch
- eine Hackschnitzelheizung und –trocknung mit
- einer zugehörigen Lagerhalle entstehen.

Die Bioenergieanlage ist mit einer elektrischen Leistung von 500 KW geplant, eine Erweiterung auf 1 MW soll in die Planung bereits mit eingestellt werden.

Als Input-Materialien für die Biogasanlage sind nachwachsende Rohstoffe, d.h. Pflanzen, insbesondere Mais, vorgesehen und auch Gülle.

### **1.2 Verfahrensstand**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 04.04.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bioenergieanlage Wesendorf“ beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 10.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 02.08.2006 die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.2006 bis 18.09.2006 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

### **1.3 Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortes Wesendorf.

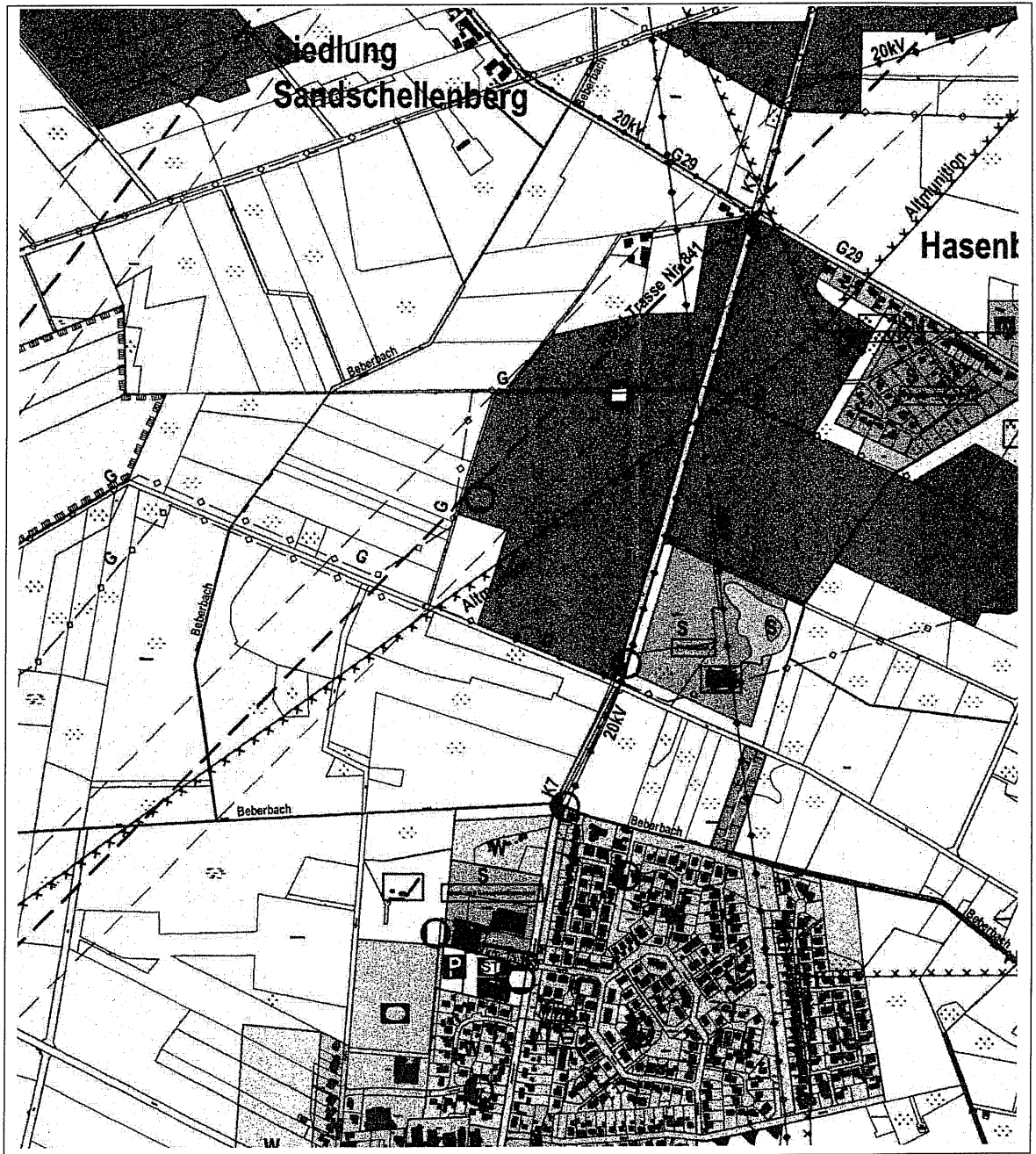
Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 1,8 ha.

## **2 Planerische Vorgaben**

### **2.1 Flächennutzungsplanung**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf wird der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nördlich und östlich angrenzend sind Waldflächen dargestellt. Das Plangebiet wird zum Teil von einer Abgrenzung eines Gebietes mit Altmunition erfasst, in der Nähe sind zudem Gasleitungen dargestellt.

### Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf



Die Samtgemeinde Wesendorf plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Energetische Nutzung von Biomasse/erneuerbare Energien“ im Flächennutzungsplan. Da der Flächennutzungsplan für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen ausweist, ist das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zu Realisierung der o.g. Planungsziele ist auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

## 2.2 Regionalplanung

In der Nähe des Plangebietes, an der K 7, befindet sich eine Altablagerung.

Das Plangebiet liegt gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 für den Großraum Braunschweig innerhalb

- eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft
- eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft
- sowie für Erholung.

Bei der geplanten Bioenergieanlage handelt es sich um eine Nutzung die im Zusammenhang mit der Landwirtschaft steht. Wegen der Größe der geplanten Anlage ist sie nicht mehr privilegiert. Somit musste ein Standort in der Nähe einer Haupterschließungsstraße, hier die K 7, gefunden werden. Der Standort ist bereits durch eine ehemalige Erdölförderung vorbelastet, im Plangebiet befinden sich zwei alte Bohrpunkte.

Aufgrund der funktionalen Einbindung des Vorhabens in die Landwirtschaft, der relativ geringen Fläche und der Möglichkeit zur Eingrünung der offenen West- und Südseite bleiben die Ziele der großflächigen Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, für Erholung und für Landwirtschaft gewahrt.

### Lage zum Wald

Bei der geplanten Bioenergieanlage handelt es sich um eine Nutzung die im Zusammenhang mit der Landwirtschaft steht. Wegen der geplanten Leistung von über 0,5 MW ist sie nicht mehr privilegiert. An der Anlage sind von mehrere örtliche Landwirte beteiligt, daher ist sie nicht einer bestimmten Hofstelle zuzuordnen. Somit musste ein Standort in der Nähe einer Haupterschließungsstraße, hier die K 7, gefunden werden. Wegen der geplanten Abwärmenutzung für Einrichtungen und Gebäude in der Ortschaft Wesendorf ist die Nähe zur Ortschaft ebenfalls erforderlich. Es ist für diese typische Außenbereichsnutzung ein optimaler Standort gefunden worden, der allerdings neben einer Waldfläche liegt. Alternative Außenbereichsstandorte mit guter Erschließung stehen in Gemeinde Wesendorf ansonsten nicht zur Verfügung. Wie im Umweltbereich dargelegt, verursacht das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Waldes.

Die Fläche für die Anlage ist durch eine ehemalige Erdölförderung vorbelastet, im Plangebiet befinden sich zwei alte Bohrpunkte. Da die beiden Bohrpunkte jeweils relativ mittig in der Fläche liegen, wird eine optimale Betriebsanordnung erschwert. Somit erhöht sich der Zwang auch die Randbereiche des zukünftigen Betriebsgeländes zu nut-

zen. Auf der Fläche nehmen die Fahrsiloflächen und die Fermenter einen erheblichen Teil ein, alles Anlagenteile die ohne Probleme im Bereich der Fallhöhe von Bäumen liegen können. Außer während der jährlichen Maisanfuhr (1 bis 2 Wochen) befinden sich auf der Anlage kaum Menschen, in den Randbereichen nur ausnahmsweise. Mögliche Schäden durch umstürzende Bäume (z.B. auf Fermentern) sind von den Betreibern zu tragen.

### **3 Bestandsstrukturen**

#### **3.1 Bestand**

Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Freifläche. Östlich grenzt ein Wald an, südlich Bäume und eine Weide, sowie westlich Ackerflächen.

#### **3.2 Erdölförderfeld und Leitungen**

Im Planungsbereich befindet sich das ehemalige Erdölfeld der RWE-DEA. Laut Verfügung des Landesbergamtes ist um verfüllte Förderbohrungen ein Sicherheitsradius von 5 Metern ab Bohrmittelpunkt einzuhalten. Dieser Radius darf nicht überbaut oder abgegraben werden und muss zumindest aus einer Himmelsrichtung zugänglich sein (vgl. Kap. 4.3).

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft die Gashochdruckleitung Großburgwedel-Gifhorn DN 200 PN 70, mit Begleitkabel. Die Leitung ist nach Aussage des Betreibers in einem Schutzstreifen von 10 m dinglich gesichert (jeweils 5 m beidseitig des Rohrscheitels). Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen vorgenommen (vgl. Kap. 4.3).

Weiterhin verläuft im nordwestlichen Bereich des Plangebietes die Hochdruck Erdgasleitung Hohne-Wesendorf mit einem Schutzstreifen von 5 m (2,5 m beiderseits der Rohrachse), auf dem kein Gebäude errichtet, keine über die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehende Arbeiten durchgeführt sowie keine Bäume oder tieferwurzelnde Sträucher gepflanzt werden dürfen. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten wird rechtzeitig der RWE-Förderbetrieb Niedersachsen informiert, um die Leitung in der Örtlichkeit zu markieren und mögliche weitere Schutzmaßnahmen abzustimmen. Die Leitung tangiert evtl. den Pflanzstreifen, die genaue Lage ist nicht eingemessen. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten wird daher die Leitung von der RWE in der Örtlichkeit markiert und mögliche Schutzmaßnahmen vor Ort abgestimmt



### **3.3 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet wird über einen landwirtschaftlichen Weg an die Kreisstraße 7 angeschlossen.

## **4 Inhalt des Bebauungsplanes**

### **4.1 Betriebsbeschreibung**

Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus den Anlagenkomponenten und Anlageneinrichtungen zur Annahme und Lagerung der Einsatzstoffe aus Biomasse organischen Ursprungs, der Gasgewinnungsanlage, der Gasspeicherung, der Gasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotoren, Generatoren, Wärmetauschern und dem Lager für Gärreste.

Zur Produktion von energetisch nutzbarem Biogas durch eine anaerobe Behandlung von Biomasse werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe eingesetzt. Der überwiegende Teil der verwertbaren organischen Trockensubstanz wird durch den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen der gewährleistet. Zu einem geringen Teil wird die organische Trockensubstanz durch flüssigen Wirtschaftsdünger eines landwirtschaftlichen Betriebes der Region geliefert.

Das anfallende Biogas wird den Verbrennungsmotoren der Gasnutzungsanlage zugeführt und als Brennstoff für Blockheizkraftwerke genutzt. Hierbei wird Strom durch Generatoren und Wärme aus Abgaswärme und Kühlwasserwärme mittels Wärmetauschern erzeugt. Der produzierte Strom wird an einer Übergabestation in das öffentliche Versorgungsnetz des Energieversorgers (LSW) eingespeist. Die aus dem Abgas und Kühlwasser gewonnene Wärme der Gasgewinnungsanlage wird als Prozesswärme sowohl für den eigenen Betrieb der Biogasanlage als auch für die Wärmeversorgung von öffentlichen, gewerblichen und privaten Eigentümern genutzt.

Zur Nutzung der Wärme wird durch die Kommune in Verbindung mit den Anlagenbetreibern ein aufwendiges Wärmeverteilnetz erstellt. Durch die Nutzung der Abwärme werden erhebliche Mengen an Energie aus fossilen Energieträgern langfristig ersetzt.

Die elektrische Leistung des Blockheizkraftwerkes beträgt etwa 500 KW.

### **Prozessbeschreibung:**

Die Bevorratung der nachwachsenden Rohstoffe findet in einem Flachlager auf dem Anlagenstandort statt.

Die Biogasanlage wird in einem Durchfluss-Speicherverfahren betrieben werden.

Über einen Feststoffeintrag werden in regelmäßigen Abständen die festen nachwachsenden Rohstoffe gasdicht in den Fermenter eingebracht. Der flüssige Wirtschaftsdünger wird mittels Pumpe aus einer Vorgrube dem Fermenter zugeführt. Durch Wandheizungsrohre wird das Gärsubstrat des Fermenters auf einer konstanten Prozesstemperatur von ca. 37 Grad (mesophiler Prozess) gehalten. Die Außenwand des Fermenters ist isoliert und mit Trapezblech vor der Einflüssen der Witterung geschützt. Im Fermenter befinden sich Rührwerke, die eine gleichmäßige Durchmischung des Gärsubstrates unterstützen und den Gasaustrag gewährleisten. Der Fermenter ist mit einem Gasspeicher in Dachebene ausgestattet. Das zugeführte Substrat bleibt theoretisch 35 Tage im Fermenter.

Die gleiche Menge Frischsubstrat, die täglich dem Fermenter zugeführt wird, wird in den nachgeschalteten Nachgärer verdrängt. Dieses erfolgt im freien Überlauf durch eine feste Verrohrung zwischen Fermenter und Nachgärer.

Der Nachgärer ist baugleich mit dem Fermenter. Hier werden die noch nicht abgebauten organischen Stoffe zu Biogas umgesetzt. Nach einer ebenfalls theoretischen Verweilzeit von ca. 40 Tagen fließt das ausgegorene Substrat in ein Endlager. Dieses erfolgt wiederum im freien Überlauf durch eine feste Verrohrung zwischen Nachgärer und Endlagerbehälter.

Das entstandene und im Gasspeicher bevorratete Gas wird mittels Duckerhöhungsgebläse angesaugt und dem Blockheizkraftwerk als Gasverbraucher zugeführt. Die gasführende Rohrleitung dient als Kühlstrecke, zur Kondensierung und Aufbereitung des wassergesättigten Biogases. In den Blockheizkraftwerken mit einer elektrischen Leistung von etwa 500 KW wird das Gas verwertet und in elektrische und thermische Energie umgewandelt.

Das ausgegorene Endsubstrat wird auf den landwirtschaftlichen Flächen der Betreiber als Nährstoff genutzt. Gegenstand der Anlage und des Betriebes sind die in der Anlage aufgeführten Betriebseinheiten und Anlagenteile.

1. Anlieferung und Annahme bestehend aus Annahme- und Entladeplatz für flüssige Wirtschaftsdünger, Lager für flüssige Stoffe (Vorgrube) und dem Annahme - und Entladeplatz für feste Wirtschaftsdünger, Energiepflanzen

2. Lager für Wirtschaftsdünger, Energiepflanzen und Bioabfälle: 2.1 Lager für flüssige Wirtschaftsdünger und Lager für feste Wirtschaftsdünger, Energiepflanzen
3. Gasgewinnungsanlage: Füllungsanlage mit Anmischbehälter, Biogasreaktor, Gasspeicherhaube
4. Gasnutzungsanlage: Technikgebäude, Verbrennungsmotor mit Generator, Wärmetauscheranlage, Elektroanlage mit Prozesssteuerung, Mineralöllager
5. Endlagerbehälter: bestehend aus Endlagerbehälter und Abtankplatz für Gärrückstände
6. Betriebsflächen

#### 4.2 **Sondergebiet „energetische Nutzung von Biomasse / erneuerbarer Energien“**

Für das Plangebiet wird ein Sondergebiet „Energetische Nutzung von Biomasse / erneuerbare Energien“ festgesetzt, da hier eine Bioenergieanlage vorgesehen ist. Innerhalb des Sondergebietes sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse sowie die erforderlichen Nebeneinrichtungen, Anlagen zu Lagerung und Vermarktung der Biomasse, der erzeugten Energie und der Reststoffe zulässig. Im einzelnen handelt es sich v.a. um folgende Nutzungen und Anlagen:

- Betriebsgebäude und –hallen, BHKW-Gebäude, Container
- Fermenter, Endlager, Vorlagebehälter, Vererdungsbecken
- Lagerflächen für Biomasse
- Zufahrten, Stellplätze, Waage, sonstige Verkehrsflächen
- Flächen für die Versickerung des Oberflächenwassers.

Als Nutzungskennziffer wird eine Grundflächenzahl mit 0,8 bei offener Bauweise festgesetzt.

Auf die Festsetzung von Vollgeschossen wird wegen der besonderen gewerblichen Nutzung verzichtet. Die Höhe wird durch die Festsetzung einer höchsten zulässigen Gebäudehöhe von 15,0 m begrenzt.

Es werden großzügige überbaubare Flächen festgesetzt, um die Anlage mit ihren Hauptbestandteilen Halle, Fermenter und Gärrestlager zu überdecken. Die Baugrenzen verlaufen direkt an der Gebietsgrenze (hier liegen Baulasten vor) bzw. an den Pflanzflächen. Diese überbaubaren Flächen werden durch die 2 Bohrlöcher der ehemaligen Erd-

ölförderung eingeschränkt, da diese mit 5 m – Schutzradius ausgestattet sind (vgl. Ausführungen unter Kap. 4.3)

#### **4.3 Schutzbereiche Bohrlöcher und Gashochdruckleitung**

Innerhalb des Plangebietes liegen 2 Bohrpunkte einer ehemaligen Erdölförderung. Die Lage der Bohrpunkte ist über Koordinaten in die Plangrundlage des Bebauungsplanes übertragen worden. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes werden die beiden Bohrpunkte gekennzeichnet und mit nicht-überbaubarem 5 m - Radian gesichert.

In dem Schutzstreifen der Gashochdruckleitung dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden (Carports, tiefwurzelnde Gehölze, Teiche, Bodenauf- oder abtrag). Der Abstand der Leitungssachse zur Plangebietsgrenze beträgt etwa 1,5 m, am westlichen Ende vergrößert sich der Abstand auf 2,5 m. Somit ragt der Schutzstreifen mit ca. 3,5 m bzw. 2,5 m in das Plangebiet hinein. Dieser Bereich ist für die Bebauungsplanung als Pflanzstreifen vorgesehen. Der Schutzstreifen wird im Bebauungsplan gekennzeichnet und über eine textliche Festsetzung wird gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen beispielsweise keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt werden.

Weiterhin verläuft im nordwestlichen Bereich des Plangebietes die Hochdruck Erdgasleitung Hohne-Wesendorf mit einem Schutzstreifen von 5 m (2,5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

#### **4.4 Grünfestsetzungen**

Entlang der West- und der Südseite wird eine 5 m breite Pflanzfläche festgesetzt. Die gekennzeichneten Flächen sind vollflächig mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Innerhalb des Bereiches der von dem Schutzstreifen der Gashochdruckleitung überlagert wird, dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze verwendet werden.

Bei der Begrünung der West- und Südseite des Plangebietes mit Gehölzen darauf zu achten ist, dass großkronige Bäume grenzabgewandt zu pflanzen sind, um eine mögliche Beschattung der Ackerflächen zu vermeiden und somit Ertragseinbußen für die Landwirte zu minimieren.

An der Südseite wird die Pflanzfläche durch die Hauptzufahrt auf einer Breite von max. 15 m unterbrochen. An der Westseite kann ausnahmsweise eine Notzufahrt zugelassen werden.

#### **4.5 Erschließung**

Das Plangebiet wird über einen landwirtschaftlichen Weg an die Kreisstraße 7 angeschlossen.

Der landwirtschaftliche Weg ist gegenwärtig noch unbefestigt. Ob die Wegebefestigung wegen des An- und Abfahrverkehrs beschädigt wird ist im laufenden Betrieb zu prüfen. Ggfs. ist der Weg noch zu befestigen, das konkrete Vorgehen wird hier zwischen Gemeinde und Investoren abgestimmt.

Im Bebauungsplan wird über textliche Festsetzung ein 15 m breiter Bereich für die Zu- und Abfahrt festgelegt, er befindet sich an der Südgrenze, an der Westseite kann ausnahmsweise eine Notzufahrt über die festgesetzte Pflanzfläche zugelassen werden.

#### **4.6 Immissionsschutz**

##### **4.6.1 Geruchsimmissionen**

Die Problematik der potentiellen Geruchsimmissionen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besprochen. Wegen der Lage abseits schutzbedürftiger Nutzungen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

##### **4.6.2 Schallimmissionen**

Von dem täglichen Betrieb der Anlage gehen keine wesentlichen Schallemissionen aus. Da in der Umgebung keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, führt der Betrieb zu keinen Beeinträchtigungen.

Neben dem täglichen Betrieb ist noch der An- und Abfahrverkehr zu betrachten. Er wird über den landwirtschaftlichen Weg über die K 7 erfolgen. Je nach Lage der Anbauflächen wird sich der Anlieferverkehr nach Norden und Süden (hier Richtung Wesendorf) verteilen. Zur Zeit der Maisernte wird es jeweils zu einem auf 1 bis 2 Wochen konzentrierten Anlieferverkehr kommen. Diese zusätzliche Verkehrsbelastung wird zu dieser Zeit auch auf dem öffentlichen Straßennetz in der Samtgemeinde zumindest subjektiv spürbar sein.

Gemäß TA Lärm sind „Geräusche des An- und Anfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ..... durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden.“ (aus Kap. 7.4 TA Lärm). Die Bioenergieanlage liegt gut 500 m (ca. 300 m landwirtschaftlicher Weg, ca. 250 m Kreisstraße) von der Ortschaft Wesendorf entfernt. Somit liegt die Anlage außerhalb des von der TA Lärms definierten Bereiches. Bei einer schalltechnische Beurteilung würde die Verkehrsmenge gemäß den gesetzlichen Vorschriften (wie

z.B. RLS 90) auf das gesamte Jahr verteilt, um einen Durchschnittstag zu erhalten. Der sich dann ergebende „Durchschnittstag“ wäre in jedem Fall als unerheblich einzustufen.

#### 4.7 **Flächenbilanz**

Gesamtes Plangebiet	1,83 ha
Sondergebiet (ohne Pflanzflächen)	1,70 ha
Pflanzflächen	0,13 ha

## **5 Umweltbericht**

Der Umweltbericht ist seit der Änderung des Baugesetzbuches im Juli 2004 Bestandteil der Bauleitplanung. Er ist die Ergebniszusammenfassung der Umweltprüfung, die die Samtgemeinde Wesendorf im Rahmen ihrer Bauleitplanung durchzuführen hat. Aufgrund der formalen Anforderungen an den Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Kapiteln dieser Begründung kommen.

### **5.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Planung**

Im Plangebiet soll eine Bioenergieanlage errichtet werden. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Freifläche. Östlich grenzt ein Wald an, südlich Bäume und eine Weide, sowie westlich Ackerflächen.

Auf der Fläche soll eine Bioenergieanlage entstehen. An der West- und Südgrenze wird im Bebauungsplan eine Pflanzfläche zur Eingliederung in das Landschaftsbild festgesetzt.

### **5.2 Festgelegten Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen**

#### **5.2.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplans**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn 1994 trifft für den Bereich des Plangebietes folgende Aussagen:

- Unmittelbar östlich des Plangebietes kennzeichnet der Landschaftsrahmenplan die Waldfläche als geplantes Wochenendhausgebiet.
- Nördlich des Plangebietes ist ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

#### **5.2.2 Aussagen des Landschaftsplans**

Die Samtgemeinde Wesendorf verfügt über keinen Landschaftsplan.

### **5.3 Umweltprüfung**

Bei der im Rahmen des Umweltberichts zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 folgende „Kriterien“ zu berücksichtigen:

### 5.3.1 Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und Wechselwirkungen

#### Tiere

Das Plangebiet wird durch eine Ackerfläche bestimmt, die aufgrund ihrer intensiven Bewirtschaftung nahezu keinerlei Lebensraum, Nahrungsangebot und Nistmöglichkeiten für die einheimische Tierwelt bietet. Der Wald östlich des Plangebietes stellt in dieser Hinsicht einen potentiellen Lebensraum dar; konkrete Tiervorkommen wurden während der Bestandserhebung im Frühjahr 2006 nicht festgestellt.

Um eine mögliche Beeinträchtigung der Vogelwelt im Umfunde des Plangebiet einschätzen zu können, wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Brutvogelkartierung wurde Anfang Juli 2006 abgeschlossen (Errichtung einer Biogasanlage nördlich von Wesendorf – Erfassung und Bewertung von Brutvögeln im Umfeld der Vorhabenfläche (Landkreis Gifhorn), alw, Dr. Kaiser, Juli 2006).

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben wird in Kap. 5 ausgeführt: *„Die besonders wertvollen Vogellebensräume weisen einen genügend großen Abstand zum geplanten Vorhaben auf und sind insofern als weitgehend ungefährdet einzustufen. Die südwestliche Beberbachniederung ist dabei als Nahrungsraum eines Kranichpaares noch am empfindlichsten gegenüber Beunruhigungen aller Art.“*

*Die eigentliche Vorhabenfläche und das nähere Umfeld sind als eher unempfindlich einzustufen, so dass bei einer Erschließung des Standortes von Osten über die bestehende Straße nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht.“*

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird in Kap. 6 ausgeführt: *„Die Bauarbeiten sind außerhalb der Haupt-Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) durchzuführen, damit die Brutvögel des näheren Umfeldes und auch der möglicherweise im Büldenmoor brütende Kranich wenig durch baubedingte Maßnahmen beeinträchtigt werden.“*

*Bei der Maßnahmenplanung ist eine Abschirmung der Anlage durch eine standortgerechte Heckenpflanzung mit Dornbüschen und locker dazwischen stehenden Bäumen (Steileichen, Sandbirken) zu berücksichtigen.“*

Zur Erheblichkeit des Eingriffs wird u.a. in Kap. 7 ausgeführt: *„Bei Berücksichtigung der in Kap. 6 dargestellten Vorkehrungen gehen durch das Vorhaben keine Brutplätze wertgebender Vogelarten verloren. Auch werden keine Habitatstrukturen beseitigt.....“*

*Sofern der Biomasse - Antransport erst ab 1. August eines jeden Jahres beginnt, erreichen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt nicht das Maß der Erheblichkeit. In diesem Fall ist dann also der Eingriffstatbestand in Bezug auf die Vogelwelt nicht erfüllt und spezielle Kompensationsmaßnahmen für die Vogelwelt sind nicht erforderlich“.*

Im Bebauungsplan ist eine 5 m breite Pflanzfläche an der West- und Südseite festgesetzt worden, sie dient zur Eingliederung des Vorhabens in die Landschaft und dem Aus-



gleich hinsichtlich der Vogelwelt. Der Transport der Biomasse wird jeweils erst ab dem 01. August erfolgen. Ggfs. ist in der Baugenehmigung festzuschreiben, dass der Antransport der Biomasse erst ab 01. August eines Jahres erfolgen darf. In dem kritischen Zeitraumes von Ende März bis Ende Juli werden auch keine baulichen Aktivitäten durchgeführt.

### **Pflanzen**

Die Ackerfläche stellt keinen Lebensraum für nach § 28 a/b NNatG geschützte Biotoptypen und Pflanzenarten der Roten Liste dar.

### **Boden**

Der Boden im Bereich des Plangebietes ist als stark überformter Ackerboden zu betrachten, dessen natürliche Horizontierung zumindest in den oberen Bodenschichten auszuschließen ist. Die vorgesehene Versiegelung stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

### **Wasser**

Oberflächengewässer sind im Bereich des Plangebietes keine zu finden.

Hinsichtlich des Grundwassers führt die Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Planungsraumes. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bleibt abzuwarten, ob im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken angelegt wird.

### **Luft**

Planungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, die über das übliche und zulässige Maß hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

### **Klima**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht zu planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima führen.

### **Landschaftsbild**

Jeder Baukörper, der neu errichtet wird, stellt eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. So ist auch das geplante Vorhaben zunächst unter diesem Aspekt zu betrachten.

### **Biologische Vielfalt**

Es ist nicht davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt, die innerhalb des Plangebietes derzeit als eingeschränkt (im Sinne einer naturnahen Artenzusammensetzung) anzusehen ist, maßgeblich beeinträchtigt wird. Auch in den Randbereichen, wie dem angrenzenden Wald sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum für die einheimische Fauna zu erwarten (vgl. Brutvogelkartierung).

### **5.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete**

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da derartige Ziele und Schutzzwecke durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

### **5.3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**

Durch die Anlage und den Betrieb der Bioenergieanlage wird es für Menschen zu keinen Veränderungen ihrer derzeitigen Situation kommen. Die Anlieferung und der Abtransport des Input-Materialien führen zu einer Verkehrs- und Emissionszunahme auf öffentlichen Straßen. Diese Emissionen liegen unterhalb der anzuwendenden Richtwerte.

Weiterhin kommt es durch die Umwandlung einer „freien Ackerfläche“ theoretisch zu einer Einschränkung der Erholungsnutzung. Da diese Nutzung bislang in Form von Spaziergängen auf den Feldwegen stattfand und diese Wege nach wie vor uneingeschränkt zur Verfügung stehen, findet praktisch keine Abwertung der Erholungseignung dieses Landschaftsausschnittes statt.

### **5.3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter sind in dem Sinne nicht zu erwarten.

### **5.3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Während der Bauphase und auch während des Betriebes sind Emissionen hinsichtlich Lärm und Abgase zu erwarten, die jedoch nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehen (vgl. auch Ausführungen unter Kap. 5.8.3).

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird hier vorausgesetzt.

### **5.3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung**

Die Planung hat das Ziel hier erneuerbare Energien, in Form einer Biogasanlage, zu erzeugen. Es soll hier nicht nur elektrische Energie erzeugt, sondern auch die Abwärme genutzt werden.

Somit unterstützt die Planungsabsicht die Nutzung erneuerbarer Energien und seiner sparsamen und effizienten Nutzung.

### **5.3.7 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Gifhorn sind oben bereits aufgeführt; weiterführende Plandarstellungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen für das Plangebiet nicht vor.

### **5.3.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, wird hier berücksichtigt.

### **5.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen**

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine dahingehenden planungsrelevanten Wechselwirkungen festzustellen sind.

### **5.3.10 Bestandsaufnahme**

Zwecks einer umfassenden Erfassung und Bewertung der Belange von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes wurde zum einen auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zurück gegriffen, sowie im Frühjahr 2006 eine Geländebegehung durchgeführt.

### **5.3.11 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.**

Zwecks einer umfassenden Erfassung und Bewertung der Belange von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes wurde im Frühjahr 2006 eine Geländebegehung durchgeführt und eine Brutvogelkartierung.

Die Bewertung und Bilanzierung des ökologischen Wertes erfolgt in Anlehnung an das sog. „Städtetagmodell“, das davon ausgeht, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der in einem entsprechenden Wertfaktor Niederschlag findet. Die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind wertbestimmend bereits darin enthalten. Es wird folgende Einstufung für die vorhandenen Biotoptypen vorgenommen:

Acker	Wertstufe 1
Pflanzfläche	Wertstufe 3
Kiefernforst	Wertstufe 2

#### 5.4 Bilanzierende Gegenüberstellung von derzeit zulässigem Bestand und den geplanten Möglichkeiten

In der folgenden Tabelle werden Bestand und Planung gegenübergestellt.

Bestand			Planung		
Biotope	m <sup>2</sup> / Wertfaktor	Wert (Wert-einheit)	Strukturen	m <sup>2</sup> / Wert-faktor	Wert (Wert-einheit)
Acker	18.300 / 1	18.300	Sondergebiets-fläche zu 80 % ver-siegelt	14.600 / 0	0
			Nicht versiegelte Betriebsfläche, z.T. Regenrückhaltefläche	2.400 / 1	2.400
			Pflanzflächen	1.300 / 3	3.900
Summe	18.300 m <sup>2</sup>	18.300	Summe	18.300 m <sup>2</sup>	6.300
<b>Kompensationsbedarf:</b>			<b>12.000 WE</b>		

Nach Einrechnung der Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzflächen) sind 12.000 WE an Kompensationsdefizit extern auszugleichen, dies bezieht sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes.

#### 5.5 Ersatzmaßnahme

An Ersatzfläche sind somit ca. 1,2 ha Kiefernforst zur Verfügung zustellen. Ein Kiefernforst ist nach dem Städtetag-Modell (Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) mit dem Wertfaktor 2 zu bewerten. Die Waldumbau-maßnahmen müssen danach eine Aufwertung um mindestens einen Wertfaktor bewirken.

Für die Kompensationsmaßnahme steht ein Teil des Flurstücks 25/0, Flur 43, Gemarkung Wahrenholz, zur Verfügung. Es umfasst insgesamt eine Fläche von 20.066 qm, mit einer Teilfläche Nadelwald (15.018 qm) und einer Teilfläche Acker (5.048 qm). Der Nadelwald mit 15.018 qm wird durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet.

Es handelt sich um folgende Waldumbaumaßnahmen aufgewertet:

- Der Wald wird komplett durchforstet, Lücken werden durch standortgerechte, heimische Bäume v.a. Buchen gefüllt. Auf die Pflanzung beispielsweise von Ebereschen kann verzichtet werden, da diese sich durch natürliche Besiedlung selbst aussäen.
- Der lockere Baumbestand am Waldrand wird durch die Unterpflanzung von standortgerechten, heimischen Gebüschern ergänzt. Es werden hier u.a. Dornbüsche wie Weißdorn, Kreuzdorn und Heckrose angepflanzt.

Die beschriebenen Waldaufwertungsmaßnahmen werden bis Ende 2007 durchgeführt, Ergänzungsmaßnahmen bis spätestens Frühjahr 2008. Sie führen zu einer Aufwertung des Kiefernforstes um mindestens 1 Wertfaktor. Der Eingriff in Natur und Landschaft der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, ist somit ausgeglichen.

## **5.6 Auswirkungen der Planung**

Eine Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt, d.h. eine Bilanzierung des ökologischen Wertes im Einzelnen erfolgt erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, da erst dann das konkrete Maß der Eingriffe feststeht.

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet. Die Beeinträchtigungen werden insbesondere durch den Verlust von bisher unversiegelten Ackerflächen erzeugt.

Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt. Auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist im Nahbereich möglich. Durch die Bebauung kommt es zum Verlust der Ackerfläche. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung des Lebensraumes Wald in den angrenzenden Waldbereichen zu rechnen.

## **5.7 Prognose bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung**

Die Planung sieht die planungsrechtliche Darstellung einer Sonderbaufläche „Energetische Nutzung von Biomasse/regenerative Energien“ vor, die Fläche wird somit der landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer entzogen.

Bei Nichtverwirklichung der Planung ist zunächst davon auszugehen, dass die Fläche auch weiterhin als Ackerland intensiv genutzt werden würde.

### **5.7.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Um das o.g. Kompensationsdefizit zu verringern, sollten im Bebauungsplan Eingrünungen zur West- und Südseite festgesetzt werden.

Falls ein Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebietes erforderlich wird, ist es als naturnahe Rückhaltefläche anzulegen.

Das Ziel der Bauleitplanung, eine Bioenergieanlage an diesem Standorte auszuweisen ist sinnvoll, da der Vorhabenträger erneuerbare Energien erzeugen und zugleich die Abwärme nutzen kann.

### **5.8 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

Die Umweltprüfung wurde aufgrund vorhandenen Datenmaterials durchgeführt, das durch eigene Bestandserhebungen ergänzt worden ist. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten. Technische und bauliche Einzelheiten der geplanten Biogasanlage auf dem Gelände stehen derzeit allerdings noch nicht zur Verfügung.

### **5.9 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Das Monitoring ist von der Feststellung der Erheblichkeitsschwelle abhängig. Da in der vorliegenden Planung keine konkreten erheblichen Umweltauswirkungen, wegen fehlender Kenntnisse über den Umfang der baulichen Nutzung festgestellt werden konnten, sind konkrete Maßnahmen zur Überwachung nur für die Kompensationsmaßnahme ableitbar.

Die Waldumbaumaßnahmen bezüglich der Kompensationsfläche Kiefernforst sind von der Gemeinde Wesendorf im Rahmen des Monitorings zu überwachen.

### **5.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Wesendorf möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um eine bislang intensiv genutzte Ackerfläche für eine Biogasanlage zu nutzen.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Um das Plangebiet in planungsrelevantem Umfang beschreiben und bewerten zu können, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zurückgegriffen, die durch die Ergebnisse einer eigenen Geländeaufnahme im Frühjahr 2006 und eine Brutvogelkartierung ergänzt worden sind.

Die Umweltprüfung führt in ihrem Ergebnis zu dem Schluss, dass das Vorhaben an dem Standort unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftshaushalts als umweltverträglich einzuordnen ist. Als externer Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein etwa 1,5 ha großer Kiefernforst ökologisch aufgewertet.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Oberflächenentwässerung**

Aufgrund der zu erwartenden hohen Versiegelung wird im Plangebiet eine mindestens 650 qm große Fläche zur Regenrückhaltung vorgesehen. Da die genaue Lage derzeit noch nicht festliegt, wird diese Maßnahme in der textlichen Festsetzung Nr. 4 festgesetzt.

### **6.2 Sonstige Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist ansonsten gesichert.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Baunutzungsverordnung**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990.

### **7.2 Archäologische Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werkta-

gen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### 7.3 Altlasten

Bei konkreten Hinweisen auf Altablagerungen im weiteren Planungsverfahren wird die Untere Abfallbehörde informiert.


## 8 Zusammenfassende Erklärung

Die Gemeinde Wesendorf hat mit der Aufstellung der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine bislang intensiv genutzte Ackerfläche für eine Biogasanlage zu nutzen. Der Standort ergab sich aus der Außenbereichslage und der zugleich relativen Nähe zum Ort Wesendorf, da neben der Erzeugung der elektrischen Energie auch die Abwärme für verschiedene Einrichtungen in der Ortschaft genutzt werden soll.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Um das Plangebiet in planungsrelevantem Umfang beschreiben und bewerten zu können, wurde auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zurückgegriffen, die durch die Ergebnisse einer Geländeaufnahme im Frühjahr 2006 und eine Brutvogelkartierung ergänzt worden sind. Das Vorhaben ist an dem Standort unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftshaushalts als umweltverträglich einzuordnen ist. Als externer Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein etwa 1,5 ha großer Kiefernforst ökologisch aufgewertet.

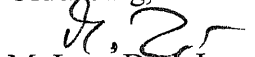
Ansonsten waren im Rahmen des Verfahrens vor allem Belange der Rohstoffsicherung zu beachten, da sich im Plangebiet 2 ehemalige Erdölbohrpunkte befinden und am Rand des Plangebietes verschiedene unterirdische Hauptversorgungsleitungen verlaufen. Diese wurden im Bebauungsplan entsprechend gesichert.

Wesendorf, den 14.03.2007

  
.....  
Gemeindedirektor



Oldenburg, den 22.09.2006

  
M. Lux -Dipl. Ing.-